



Beitreibung von Forderungen

Stand: März 2016 (RM)

1. Für die vorerst **außergerichtliche** Forderungsbeitreibung bieten sich auch in Italien Anwälte (siehe Listen Deutsch-korrespondierender Anwälte in den konsularischen Amtsbezirken Mailand, Rom und Neapel) und Inkassobüros (z. B. deutsch-italienische Handelskammer, www.ahk-italien.it) an.
2. Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit einer Forderungsbeitreibung ist wohl am effizientesten über einen italienischen Anwalt **Auskünfte** über den Schuldner einholen zu lassen. In Italien ist dies im Vergleich zu Deutschland erleichtert möglich, da die öffentlichen Register für Immobilien, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Handelsregister namensbezogen geführt werden und nicht wie z. B. bei einer Grundbucheinsicht in Deutschland darüber hinaus ein besonderes Interesse nachzuweisen ist. Wesentlich für den Erfolg dieser Recherchen sind die möglichst umfassenden personenbezogenen Daten des Schuldners, insbesondere Geburtsdatum und bei Frauen der Geburtsname. Viele italienische Anwälte verfügen über eine Lizenz, um auf diese Register online zugreifen zu können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang darüber hinaus z. B. zur Sicherstellung der Zustellung außergerichtlicher bzw. gerichtlicher Schriftstücke die Ermittlung des **Wohnsitzes** des Schuldners. Auch in Italien erteilen die kommunalen und im Internet unter www.paginebianche.it (Suchwörter: „*anagrafe*“ bzw. „*comune*“) abrufbaren Einwohnermeldeämter (*ufficio anagrafe*) auf persönliche oder schriftliche Anfragen Auskunft. Bei Gesellschaften resultiert der Sitz in der Regel bereits aus der Handelsregisterauskunft.
3. Scheitern die außergerichtlichen Beitreibungsbemühungen des Gläubigers, ist **Klage** geboten. Vorab ist insoweit die nachfolgend unter Ziffer 3.1 erläuterte internationale Zuständigkeit (*giurisdizione*) zu prüfen, also die Frage, ob z. B. deutsche und/oder italienische Gerichte zuständig sind. Dreh- und Angelpunkt hierfür war bislang in Zivil- und Handelssachen die am 01.03.2002 in Kraft getretene Europäische Verordnung Nummer 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (kurz **EuGVVO**, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 12/1 ff. vom 16.01.2001), die in ihrem Anwendungsbereich darüber hinaus die nachfolgend unter Ziffer 3.2 erläuterte grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung regelt. Die EuGVVO wurde am 10. Januar 2015 von der VO (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil-



und Handelssachen (ABl L 351 S 1, kurz **Brüssel Ia-VO**, auf Italienisch abgekürzt: **Regolamento Bruxelles I bis**) abgelöst und aufgehoben.

Die Brüssel Ia-VO ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt (Art. 1 Abs. 1). Sie gilt jedoch nicht für:

- a) den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände oder Güterstände aufgrund von Verhältnissen, die nach dem auf diese Verhältnisse anzuwendenden Recht mit der Ehe vergleichbare Wirkungen entfalten;
- b) Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
- c) die soziale Sicherheit;
- d) die Schiedsgerichtsbarkeit.
- e) Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen
- f) das Gebiet des Testaments- und Erbrechts, einschließlich Unterhaltspflichten, die mit dem Tod entstehen.

3.1 Zur Frage der **internationalen Zuständigkeit** (*giurisdizione*) gibt die Brüssel Ia-VO die Voraussetzungen für die allgemeine, besondere und ausschließliche Zuständigkeit in ihrem Anwendungsbereich abschließend vor:

Personen, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates haben, sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen (Art. 4). Bei Gesellschaften und juristischen Personen ist insoweit ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung maßgeblich (Artikel 63). Von diesem Grundsatz gibt es eine Reihe wichtiger Ausnahmen, insbesondere kann nach Art. 7 eine Person, die ihren Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates hat, in einem anderen Mitgliedsstaat verklagt werden, wenn ein Vertrag oder Anspruch aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bildet. In diesem Fall ist auch zuständig das Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre. Für den Verkauf beweglicher Sachen ist dies der Ort in einem Mitgliedsstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen. Für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedsstaat, an dem sie dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen. Ebenso kann am Ort der unerlaubten Handlung geklagt werden. Für Klagen bei Verbrauchersachen ist die Zuständigkeit in Art. 17 ff. geregelt. Die ausschließlichen Zuständigkeiten (z. B. dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie Miete oder Pacht, Klage über die Gültigkeit, Nichtigkeit oder Auflösung einer Gesellschaft sowie bei sog. Gerichtsstandsvereinbarungen) sind in Art. 24 und 25 aufgeführt.



3.2 Wenn der Gläubiger sich dafür entscheidet, in Deutschland zu klagen oder aufgrund ausschließlicher Zuständigkeit deutscher Gerichte hier seine Forderung titulieren lassen muss, kann er hieraus nach den jeweils geltenden Bestimmungen in Italien die **Zwangsvollstreckung** betreiben (Details in deutscher Sprache abrufbar unter http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce_judgement/enforce_judgement_ita_de.htm).

3.2.1. Im Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO erfolgt die **Anerkennung** deutscher Entscheidungen automatisch (Art. 36). Aber auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel Ia-VO werden ausländische Entscheidungen in Italien nach Art. 64 ff. des italienischen IPR-Gesetzes Nr. 218 vom 31.05.1995 grundsätzlich anerkannt,

- wenn das erlassende Gericht entsprechend den italienischen Rechtsgrundsätzen über die gerichtliche Zuständigkeit in dem Rechtsstreit entscheiden durfte;
- wenn das das Verfahren einleitende Schriftstück nach deutschem Recht dem Beklagten zur Kenntnis gebracht und die wesentlichen Verteidigungsrechte nicht verletzt wurden;
- wenn sich die Parteien rechtmäßig in das Verfahren eingelassen haben oder die Säumnis rechtmäßig erklärt wurde;
- wenn das Urteil entsprechend dem deutschen Recht rechtskräftig geworden ist;
- wenn es nicht mit einem anderen, rechtskräftigen italienischen Urteil in Widerspruch steht;
- wenn kein vor dem deutschen Gericht begonnenes Verfahren vor einem italienischen Gericht bezüglich derselben Sache und Parteien anhängig ist;
- wenn das Urteil keine gegen die Grundwerte der italienischen Rechtsordnung verstoßenden Wirkungen erzeugt.

Dies gilt jedoch nicht, falls – nur außerhalb des Anwendungsbereichs der Brüssel Ia-VO - vorrangig (Art. 2 des vorgenannten italienischen IPR-Gesetzes) das deutsch-italienische Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen von 1936 anwendbar sein sollte. Im Falle eines Streites über die Anerkennungsvoraussetzungen entscheidet in der Regel das zuständige Oberlandesgericht (*Corte di Appello*).

Für vor dem 10.12.2015 eingeleitete, förmlich errichtete oder eingetragene bzw. gebilligte oder geschlossene Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche ist im Anwendungsbereich der EuGVVO in Italien nach wie vor - wie in Deutschland auch - das gerichtliche Verfahren auf sog. **Vollstreckbarerklärung** (*Exequatur*) nach Art. 38 ff. durchzuführen. Anders als in Deutschland (Landgericht) entscheidet in Italien das Oberlandesgericht (Art. 39 EuGVO). Im Übrigen ist die Begründung eines sog. Wahlmizils (*elezione di domicilio*) im



örtlich zuständigen Oberlandesgerichtsbezirk geboten (Artikel 40 Abs. 2 S. 2 EuGVO).

Die Vollstreckbarerklärung erfolgt in der Praxis nach ca. ein bis drei Monaten per Dekret. Nach Zahlung der Registersteuer muss die Vollstreckbarerklärung dem Antragsgegner zugestellt werden und erst nach Ablauf der Monatsfrist für den Rechtsbehelf (Artikel 43 EuGVVO) ist die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung möglich. Die ausländische Entscheidung darf keinesfalls in der Sache selbst nachgeprüft werden (Art. 36 EuGVVO). In Italien wird der Rechtsbehelf gegen die Vollstreckbarerklärung durch sog. Widerspruchsklage (*atto di citazione in opposizione*) eingelegt. Vor den italienischen Gerichten besteht grundsätzlich Anwaltszwang.

Seit dem 10.12.2015 sind diese in einem EU-Mitgliedstaat selbst nur vorläufig vollstreckbare Vollstreckungstitel in allen anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf (Art. 39 Brüssel Ia-VO). Aber auch insoweit unterliegt die Vollstreckung in Italien dem italienischen Vollstreckungsrecht (Art. 474 ff. c.p.c.). In der Praxis hat der Zwangsvollstreckungsgläubiger den deutschen Vollstreckungstitel nebst Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO jeweils nebst begl. Abschrift (ein Exemplar verbleibt beim Zwangsvollstreckungsschuldner, die Originale erhält der Zwangsvollstreckungsgläubiger nebst Zustellungszeugnis zurück) und durch eine in einem EU-Mitgliedstaat hierzu befugte Person gefertigte Übersetzung dem Zwangsvollstreckungsschuldner durch den örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher zustellen zu lassen. Signifikante Vereinfachungen bewirkt der sog. telematische Zivilprozess (*processo civile telematico*). Die Versagung der Vollstreckung nach Art. 46 f. Brüssel Ia-VO kann vom Schuldner beim zuständigen Landgericht beantragen. Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist der beim zuständigen Oberlandesgericht einzulegende Rechtsbehelf statthaft (Art. 49 Brüssel Ia-VO). Für den weiteren Rechtsbehelf nach Art. 50 Brüssel Ia-VO ist der römische Kassationshof zuständig.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der EuGVVO bzw. Brüssel Ia-VO und des bilateralen Abkommens von 1936 kann jedermann unter Nachweis seines berechtigten Interesses gemäß Art. 67 des italienischen IPR-Gesetzes das örtlich zuständige Oberlandesgericht anrufen, wo die ausländische Entscheidung ihre Wirkung entfalten soll.

- 3.2.3 Bereits seit Oktober 2005 ist die Durchführung eines förmlichen Verfahrens auf Vollstreckbarerklärung zumindest im Hinblick auf unbestrittene Forderungen entbehrlich. Nach der Europäischen Verordnung Nummer 805/2004 zur Einführung



eines **Europäischen Vollstreckungstitels** (*Titolo Esecutivo Europeo*) für unbestrittene Forderungen gelten als unbestritten solche Forderungen, die der Schuldner im gerichtlichen Verfahren durch Anerkenntnis oder durch gerichtlichen Vergleich anerkannt hat, oder wenn der Schuldner sich nicht gegen die Inanspruchnahme gewehrt hat und dieses Unterlassen als Anerkenntnis der Forderung oder Zugeständnis der von dem Kläger vorgebrachten Tatsachen zu werten ist (Versäumnisurteile, Vollstreckungsbescheide). Zudem ist zwingende Voraussetzung, dass der Schuldner tatsächlich die Gelegenheit hatte, das verfahrenseinleitende Schriftstück zur Kenntnis zu nehmen. Das entsprechende Zustelldatum muss im Europäischen Vollstreckungstitel ausdrücklich angegeben werden.

- 3.3 Resultiert eine internationale Zuständigkeit deutscher und italienischer Gerichte für eine in Italien beizutreibende Forderung, ist bei der Abwägung die Frage des anwendbaren Rechts und der Gerichts- bzw. Vertragssprache nicht zu unterschätzen. Was nützt eine im Vergleich zu Italien allerdings nicht ausnahmslos schnellere Prozess in Deutschland, wenn hierzulande für Zustellungen und die weitere Prozessführung gegebenenfalls umfangreiche Übersetzungen zu fertigen sind/oder italienisches Recht anwendbar ist und deshalb vom Gericht insoweit gegebenenfalls Sachverständigengutachten eingeholt werden müssen (Kosten!). Eine allgemeine Empfehlung ist nicht möglich.
4. Aus ausländische Schiesssprüche richtet sich die Anerkennung und Vollstreckbarkeit seit der umfassenden Reform im Jahr 1994 nach Artikel 839 der italienischen Zivilprozessordnung sowie im Übrigen nach folgenden Staatsverträgen: New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958; Genfer Europäisches Übereinkommen über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961 sowie Pariser Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 17.12.1962.
5. Seit 2009 ist die grenzüberschreitende Beitreibung von Forderungen bis maximal 2.000,00 Euro (ohne Zinsen, Kosten und Auslagen) erheblich verbessert worden durch die Europäische Verordnung Nummer 861/2007 zur Einführung eines **Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen** (EuGFVO). Die Formulare für dieses erste europaweit einheitliche Zivilprozessverfahren sind unter https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do abrufbar. Die geplante Anhebung des vorgenannten Schwellenwertes auf 5.000,00 Euro wird wohl kaum vor 2018 in Kraft treten.



6. Neben einem gegebenenfalls langwierigen Klageverfahren ermöglicht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das **gerichtliche Mahnverfahren** eine verhältnismäßig schnelle Titulierung. Alternativ zu dem deutschen Mahnverfahren (§§ 688 ff. der deutschen ZPO) bzw. italienischen Zahlungsbefehl (*decreto ingiuntivo*, vgl. Artikel 633 ff. c.p.c.) bietet sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten seit Ende 2008 das in Deutschland ausschließlich beim Amtsgericht Berlin-Wedding (www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/ag/wedd/eumav.de.html), in Italien bei dem jeweils örtlich zuständigen Zivilgericht geführte **Europäische Mahnverfahren** (*Decreto ingiuntivo europeo*) nach der entsprechenden Europäischen Verordnung Nummer 1896/2006 (EuMVVO) an. Alle Details sind im Internet unter https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do abrufbar.

7. Besonderheiten gelten für die grenzüberschreitende Beitreibung von Schadenersatzforderungen aus **Verkehrsunfällen** in Italien. Nach der sog. 5. KH-Richtlinie besteht u.a. eine Klagemöglichkeit am Geschädigten-Wohnsitz. In der Praxis kommt es trotz dieser erheblichen Erleichterungen zu Verzögerungen. Dies liegt zum einen daran, dass die sog. Regulierungsbeauftragten in Deutschland nunmehr ihrerseits der oft äußerst zögerlichen Sachbearbeitung ihrer italienischen Kollegen ausgesetzt sind. Zum anderen bleibt es bei der Anwendbarkeit des italienischen Tatortrechts. Die Unterschiede zwischen deutschem und italienischem Schadenersatzrecht sind nicht unerheblich (bei Personenschaden Schmerzensgeld, bei Sachschaden z. B. keine Erstattung von Gutachterkosten). Hierzu ist die Hinzuziehung eines italienischen Anwalts selbst bei einer Klageerhebung in Deutschland zu empfehlen.

8. Für grenzüberschreitende **Unterhaltsforderungen** resultierte die internationale Zuständigkeit (Artikel 5 Nr. 2) deutscher und/oder italienischer Gerichte sowie Anerkennung und Vollstreckung noch aus der EuGVVO. Seit 18.06.2011 ist die Europäische Verordnung „über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen“ (kurz **EuUnthVO**) maßgeblich. (Amtsblatt der Europäischen Union L 7 vom 10.01.2009). Für Unterhaltstitel aus vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleiteten Verfahren gilt aber nicht mehr die EuGVVO, vielmehr ist nach Art. 75 Abs. 2 i.V.m. 23 ff. EuUnthVO vor dem örtlich zuständigen Oberlandesgericht ein förmliches Verfahren auf Vollstreckbarerklärung durchzuführen. Für Unterhaltstitel aus seit 18.06.2011 eingeleiteten Verfahren ist eine Vollstreckbarerklärung nicht mehr erforderlich (vgl. Art. 17 ff. EuUnthVO). Als weitere Neuerung sieht die EuUnthVO vor, dass Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen nach Art. 53 EG-UntVO an die Zentrale Behörde gerichtet



werden können. Die speziellen Maßnahmen dienen der Vorbereitung der Antragstellung oder auch dazu, den Antragsteller mit den Kenntnissen auszustatten, die es ihm ermöglichen, zu entscheiden, ob er überhaupt einen Antrag stellt (z.B. Aufenthaltsermittlung). Einzelheiten sind im Internet abrufbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/AU/EG/EG_node.html.

9. Für die Durchführung eines **Gerichtsverfahrens in Italien** kann sich der deutsche Gläubiger von der Botschaft oder den Generalkonsulaten unverbindlich einen Deutsch-korrespondierenden Anwalt benennen lassen. Einige davon verfügen über eine sog. Doppelzulassung und können über ihre in beiden Staaten existierenden Kanzleien ohne Einschränkungen gleichermaßen gerichtlich und außergerichtlich auftreten. Ist die internationale Zuständigkeit italienischer Gerichte zwingend oder zieht der Gläubiger trotz gegebenenfalls bestehender Wahlmöglichkeit den erstinstanzlichen Gang zu italienischen Gerichten vor, wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf das ebenfalls bei der Botschaft erhältliche Merkblatt „Rechtsverfolgung in Italien“ verwiesen.

10. Die **Zwangsvollstreckung in Italien** richtet sich sowohl für inländische wie auch für ausländische, in Italien für vollstreckbar erklärte Vollstreckungstitel nach italienischem Vollstreckungsrecht (Artikel 474 ff. der italienischen Zivilprozessordnung). Dies gilt auch für den Europäischen Vollstreckungstitel etc. Anders als in Deutschland ist zwingende Vollstreckungsvoraussetzung nach Artikel 479 der italienischen Zivilprozessordnung die Zustellung des Vollstreckungstitels und einer sog. **Leistungsaufforderung** (*precetto*). Auch bezüglich der gebotenen Begründung eines Wahl-domizils am Vollstreckungsort ist deshalb die Hinzuziehung eines italienischen Anwalts zweckmäßig. Nicht zu unterschätzen ist im Übrigen der **Übersetzungsaufwand**, selbst bei einem Europäischen Vollstreckungstitel, da auch hier mit der Leistungsaufforderung die in Italien gerichtlich beidete Übersetzung des deutschen Vollstreckungstitels zuzustellen ist. Da in Italien anders als in Deutschland alle Zustellungen stets von der Partei und nicht vom Gericht durchzuführen sind, müssen alle Vollstreckungstitel nebst beideter Übersetzungen und *precetto* jeweils in zweifacher, mindestens beglaubigter Abschrift der italienischen Zustellungsbehörde (Gerichtsvollzieherverteilerstelle) vorgelegt werden. Der Zustellungsvermerk (*relata di notifica*) wird nach erfolgter Zustellung am Ende der an den Zwangsvollstreckungsgläubiger wieder ausgehändigten Originalunterlagen vermerkt. Eine ausführliche Erläuterung des italienischen Zwangsvollstreckungsrechts nebst Übersetzungen der einschlägigen Bestimmungen sowie Formularen ist im Länderbericht Italien des vom Deubner-Verlag verlegten Handbuch der Internationalen Zwangsvollstreckung enthalten (www.deubner-verlag.de).



Deutsche Vertretungen
in Italien

Die Europäische Kommission hat ein sog. Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen erstellt und u. a. zur europaweiten Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen sind im Internet weiterführende Informationen abrufbar (https://e-justice.europa.eu/content_procedures_for_enforcing_a_judgment-52-it-de.do?clang=it ; der Inhalt dieser Seite war zum Zeitpunkt dieser Aktualisierung immer noch nicht auf Deutsch übersetzt). Seit einer Justizreform Ende 2014 ergeben sich signifikante Neuerungen für das italienische Zwangsvollstreckungsverfahren (u.a. sog. telematischer Zivilprozess inkl. telematische Zustellungen).

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der deutschen Auslandsvertretungen in Italien im Zeitpunkt der Textabfassung. Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben erfolgt unverbindlich und ohne Gewähr. Bei weiteren Fragen wird empfohlen, sich direkt an die jeweils zuständigen Stellen zu wenden bzw. einen Rechtsbeistand zu konsultieren.

Deutsche Botschaft Rom
Via San Martino della Battaglia, 4
00185 Roma (RM)
Tel.: +39 06 49.213.1
Fax: +39 06 49.213.320
info@rom.diplo.de
www.italien.diplo.de

Deutsches Generalkonsulat Mailand
Via Solferino, 40
20121 Milano (MI)
Tel.: +39 02 623.11.01
Fax: +39 02 655 42 13
info@mailand.diplo.de
www.italien.diplo.de